

## **öffentliche Sitzung**

### **Bekanntgabe**

an den  
**Rat**  
über den  
**Finanzausschuss (FA)**  
und den  
**Verwaltungsausschuss (VA)**

## **Kommunale Wertschöpfungsbeteiligung an Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen**

Nach aktueller Rechtslage bestehen für Kommunen zwei Möglichkeiten an der Wertschöpfung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen durch die Betreiber finanziell beteiligt zu werden:

- die freiwillige finanzielle Beteiligung durch den Betreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (insb. § 6 EEG),
- die verpflichtende Beteiligung, unter anderem durch Zahlung der sogenannten Akzeptanzabgabe, durch das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (insb. § 4 NWindPVBetG)

Das Gesetzesvorhaben zur verpflichtenden Beteiligung wurde bereits Mitte des Jahres 2023 angekündigt. Unklar war zu diesem Zeitpunkt noch, ob nur neu errichtete Anlagen oder auch Bestandsanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst werden und für welche Strommengen die Akzeptanzabgabe von 0,2 cent pro Kilowattstunde geleistet werden muss. Insbesondere die Regelung des § 6 EEG sah und sieht auch noch aktuell im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Zahlung sowohl für die tatsächlichen Strommengen als auch für die fiktiven Strommengen (Strommengen, die z. B. die durch Abregelung des Netzbetreibers nicht erzeugt oder durch Abschaltung/Drosselung nicht eingespeist wurden) vor.

Seit Inkrafttreten des NWindPVBetG Ende April 2024 ist nun endgültig bestimmt, dass das Gesetz im Wesentlichen nur für nach dem 19.04.2024 zur Genehmigung beantragte, bzw. genehmigte Anlagen sowie für solche Anlagen, die nach dem genannten Stichtag repowert werden sollen gilt. Zudem werden nur die tatsächlichen Strommengen im Hinblick auf die Akzeptanzabgabe von 0,2 cent pro Kilowatt berücksichtigt, nicht auch die fiktiven Strommengen.

Bestandsanlagen fallen entsprechend nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Eine finanzielle Beteiligung an Bestandsanlagen ist daher nur durch eine Vereinbarung zwischen Kommune und Betreiber nach dem EEG möglich. Dabei besteht keine Pflicht des Betreibers eine solche Vereinbarung anzubieten und abzuschließen. Insbesondere der § 6 EEG ist als „Soll“- , nicht als „Muss“-Vorschrift ausgestaltet.

Im Stadtgebiet Helmstedt (inklusive Ortsteile) befinden sich momentan keine Anlagen, für die das NWindPVBetG Anwendung fände und somit mindestens eine verpflichtende Akzeptanzabgabe zu zahlen wäre. Entsprechend kommen nur freiwillige Beteiligungen durch die Betreiber in Betracht. Die Verwaltung fragt diesbezüglich betroffene Betreiber an, um mit diesen in Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen nach dem EEG einzutreten.

Eine Vereinbarung mit einem Windkraftanlagenbetreiber wurde bereits abgeschlossen.

Gebucht wird die finanzielle Beteiligung von den Kommunen nach Vorgabe des Landes Niedersachsen unter der Produktgruppe 531 (neues Produkt P5311) „Elektrizitätsversorgung“, Konto 3147 bzw. 6147 „Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“.

Die Zuständigkeit liegt hierfür im Fachbereich 54.

**Um Kenntnisnahme wird gebeten.**

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)